

**Prüfungsordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Chemie – Energie – Umwelt
mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.)
vom 6. Mai 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601),), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie – Energie – Umwelt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 11. Februar 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 5. Mai 2015 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 6. Mai 2015 genehmigt.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienplan und Modulkatalog
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Nachteilsausgleich

II Masterprüfung

- § 10 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 11 Form und Dauer der Modulprüfungen
- § 12 Zusatzmodule
- § 13 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 15 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 17 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zulassung zur Masterarbeit
- § 20 Anfertigung der Masterarbeit
- § 21 Verteidigung der Masterarbeit
- § 22 Benotung der Masterarbeit
- § 23 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 24 Zeugnis und Bescheinigungen
- § 25 Hochschulgrad und Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Widerspruchsverfahren
- § 29 Gleichstellungsklausel
- § 30 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Prüfungen im Masterstudiengang führen zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Chemie – Energie – Umwelt.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungen im Masterstudiengang Chemie – Energie – Umwelt sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sowohl auf den Gebieten der elektrochemischen, verfahrenstechnischen und umweltchemischen Grundlagen als auch in den von ihnen ausgewählten Vertiefungsbereichen der Synthese-, Energie- und Umweltchemie fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden erworben haben, dass sie zu effizientem, selbständigem Arbeiten in der chemischen Energie- und Umweltforschung befähigt sind, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können und zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln in der Lage sind.

(3) Sie weisen damit die Fachkenntnisse nach, die sowohl für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen als auch als qualifizierende Voraussetzung für eine Promotion notwendig sind.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Chemie – Energie – Umwelt.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, einschließlich der Wahlpflichtmodule und der Anfertigung der Masterarbeit, in der Regelstudienzeit absolviert werden können.

(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Ausnahmefällen.

(4) Für Studierende im Teilzeitstudium verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen für die Regelstudienzeit. Eine Studienberatung am Ende des 1. Studienjahres soll der Feststellung des Studienfortschritts der Studierenden im Teilzeitstudium dienen.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen.

(2) Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Die Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen. Über die Dauer der einzelnen Module informiert der Modulkatalog.

(3) Mit der Vorlage der Masterarbeit wird das Studium beendet. Ist sie mit der Verteidigung erfolgreich abgeschlossen, werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Masterstudiengangs Chemie – Energie – Umwelt in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen im Studienplan zu entnehmen.

§ 5

Studienplan und Modulkatalog

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung wird vom Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Studienplan mit einem Modulkatalog beschlossen. Der Studienplan ist jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn bekannt zu geben.

(2) Der Studienplan, der neben dem Modulkatalog mit der genauen Beschreibung der Module einen Modulverlaufsplan enthält, informiert über die zweckmäßige bzw. vorgeschriebene Abfolge der zu belegenden Module.

(3) Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über dessen Dauer.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Umgestaltung der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 8**Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertretern die Modulverantwortlichen und gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fach als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. Prüfungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer abgehalten. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel vom Modulverantwortlichen bzw. weiteren im Modul lehrenden Personen gemäß Absatz 1 oder durch vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfer abgenommen. Der Modulverantwortliche stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9**Nachteilsausgleich**

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger seelischer bzw. körperlicher Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so wird dem Studierenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Zweifelsfall eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

II**Masterprüfung****§ 10****Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) des Fachstudiums und der Praktika sowie
2. die Masterarbeit mit Verteidigung.

(3) Im ersten Studienjahr sind in den Pflichtmodulen laut Studienordnung § 7 Abs. 2, 3 und in dem gewählten Wahlpflichtmodul laut § 7 Abs. 5 der Studienordnung (Wahlbereich I) sowie den jeweiligen Praktika Modulprüfungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.

(4) Im zweiten Studienjahr sind in dem Pflichtmodul Interdisziplinäre Wissenschaftskommunikation und den Wahlpflichtmodulen laut § 7 Abs. 4, 5 der Studienordnung (Wahlbereich II) sowie dem Projektmodul Modulprüfungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten sowie die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren.

§ 11

Form und Dauer der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, verbale und/oder grafische Präsentationen, mündliche Prüfung oder einer Kombination der verschiedenen Prüfungsformen durchgeführt werden. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(2) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten ist. Die Gruppe sollte normalerweise zwei und darf nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(3) Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombinationen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei schriftlichen Hausarbeiten eine Bewertung. Protokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluss der letzten Modulprüfung aufzubewahren.

(4) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit (i.d.R. nicht länger als 120 min) und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.

(5) Schriftliche Arbeiten können Hausarbeiten, Praktikumsprotokolle und/oder Projektberichte sein und eine mündliche und/oder grafische Präsentation (z. B. Referat, Thesenverteidigung, Poster) einschließen.

(6) In den mündlichen Prüfungen (i.d.R. nicht länger als 60 min) soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu erläutern.

(7) Alle Module werden benotet.

(8) Die Prüfungssprache ist i.d.R. Deutsch. In sachlich begründeten Ausnahmefällen ist eine Prüfung in Englisch möglich, sofern dies durch den Modulverantwortlichen nach § 11 Abs. 3 bekannt gegeben wurde. Auf Antrag des Prüflings an den Modulverantwortlichen / Prüfungsausschuss können Prüfungsleistungen in geeigneten Fällen in englischer Sprache erbracht werden.

(9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, werden von mindestens zwei Prüfern bewertet, von denen zumindest einer gemäß § 8 Abs. 1 als Hochschullehrer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena berufen sein muss.

§ 12 Zusatzmodule

(1) Der Kandidat kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Studienangebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena absolvieren (Zusatzmodule).

(2) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können. Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

(3) Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zum Modul zu treffen.

§ 13 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (im Folgenden: Modulprüfung), die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(3) Für die Praktikumsmodule gilt folgende Regelung, sofern in der betreffenden Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt ist: Die Anmeldung erfolgt spätestens drei Wochen vor Praktikumsbeginn. Bei einer Abmeldung von Praktikumsmodulen gilt das Modul als nicht bestanden, es sei denn die Abmeldung erfolgte aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat und die glaubhaft gemacht wurden.

§ 14 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Chemie – Energie – Umwelt an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß beim Modulverantwortlichen oder an einer von ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat und
4. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(3) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

§ 15

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, die des zweiten spätestens bis zum Ende des dritten erstmals abzulegen. Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 17 bleibt unberührt.
- (2) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums nach § 46 ThürHG verdoppeln sich die in Absatz 1 genannten Zeiträume, sowie die in § 20 Abs. 4 festgelegte Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit.
- (3) Ist die Masterarbeit erstmalig nicht bestanden oder gilt sie als erstmalig nicht bestanden, hat sich der Kandidat innerhalb von acht Wochen zur Wiederholung der Masterarbeit im Studien- und Prüfungsamt zu melden. Die Wiederholung der Masterarbeit muss dann spätestens nach 30 weiteren Tagen begonnen werden. Versäumt der Kandidat diese Frist, gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (4) Begründete Anträge auf Aussetzen der Prüfungsfristen sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren. Bescheinigungen/Protokolle über abgeschlossene Prüfungen müssen innerhalb von vier Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten Teilleistung oder nach der erfolglosen zweiten Wiederholung von dem Modulverantwortlichen unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt zurückgeschickt werden.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Alle Module werden benotet. Moduleilleistungen können mit „Bestanden“/„Nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. Diese Leistungen gehen dann nicht in die Berechnung der Modulnote ein.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
 - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung,
 - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 - 5 = nicht bestanden: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, muss jede Teilprüfung bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich dann aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Grade:

- FX nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

§ 17

Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Eine Modulprüfung in einem Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodul, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden, sofern nicht in Absatz 2 abweichendes geregelt ist. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen, es sei denn, in der Modulbeschreibung wird etwas anderes bestimmt. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.

(2) Nicht bestandene Praktika, Vorträge/Präsentationen, Berichte, sowie das Projektmodul können jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Wiederholungstermine legt der Modulverantwortliche gemäß Absatz 4 und 5 fest. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die erste Wiederholung von Modulprüfungen ist frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und spätestens in der Woche vor Beginn der Vorlesungen des nachfolgenden Semesters durchzuführen.

(5) Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen Modulprüfung absolviert werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer als Hochschullehrer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena berufen sein muss.

(7) Die Studierenden können für die zweite Wiederholungsprüfung einen begründeten Antrag auf eine von der Modulbeschreibung abweichende mündliche oder schriftliche Prüfung stellen. Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweiligen Prüfern.

(8) Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(9) Der Kandidat kann ein Wahlpflichtmodul, in dem er sich bereits Prüfungen unterzogen oder zu Prüfungen angemeldet hat, wechseln. Ein solcher Wechsel ist nur einmal möglich. Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Studien- und Prüfungsamt unverzüglich bekanntzugeben.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, von Praktikumsberichten sowie der Masterarbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit im Studiengang Chemie – Energie – Umwelt wird zugelassen, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Chemie – Energie – Umwelt mindestens im zweiten Studienjahr eingeschrieben ist, und
2. den Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten gemäß Studienordnung nachweisen kann.

(2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit erfolgen und ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist neben Betreuer und Thema der Arbeit eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterarbeit im Studiengang Chemie – Energie – Umwelt nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer.

§ 20

Anfertigung der Masterarbeit

- (1) Durch die Masterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in § 19 der Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt i.d.R. sechs Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Monate verlängert werden, sofern dies durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer genehmigt wurde.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung kann das Thema jedoch nur zurückgegeben werden, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.
- (7) Die Masterarbeit kann auch als Gemeinschaftsarbeit von zwei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards kenntlich gemacht hat.
- (9) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 18 Abs. 1 als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Wiederholung der Masterarbeit ist nur einmal und mit einem neuen Thema möglich.

§ 21

Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in einer Verteidigung vorzustellen.
- (2) Die Verteidigung der Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Verteidigung besteht aus einem Fachvortrag, an den sich eine Diskussion anschließt. Dabei müssen die Studierenden in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der schriftlichen Arbeit nachweisen, dass sie fähig sind, erarbeitete Lösungen selbständig, problembezogen und auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertreten.
- (4) Die Verteidigung wird gemeinsam von den Prüfern der Masterarbeit durchgeführt. Die Dauer der Verteidigung beträgt in der Regel 45 Minuten und sollte zu gleichen Teilen aus dem Vortrag und der Diskussion bestehen.
- (5) Die Verteidigung findet in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt.
- (6) Die Verteidigung soll grundsätzlich hochschulöffentlich sein.

(7) Auf einen begründeten Antrag des Betreuers der Masterarbeit (im Sinne von §19 Abs. 2) beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hin kann die Öffentlichkeit der Verteidigung weiter eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 22

Benotung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer der Arbeit bestellt. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(2) Die Note der Masterarbeit wird zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der beiden gutachterlichen Einzelbewertungen und zu 25 % aus der Note der mündlichen Verteidigung gebildet.

(3) Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,3 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Der Prüfungsausschuss bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Masterarbeit ergibt sich in diesem Falle zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten der Gutachter und zu 25 % aus der Note der mündlichen Verteidigung.

(4) Wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt, ist ebenfalls ein drittes Gutachten erforderlich. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann zu 75 % aus dem arithmetischen Mittel der drei gutachterlichen Noten und zu 25 % aus der Note der mündlichen Verteidigung. Die Masterarbeit kann hierbei jedoch nur dann als „bestanden“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Gutachter die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewertet haben.

§ 23

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden und der akademischer Grad Master of Science wird vergeben, wenn Module gemäß dem Modulkatalog im Umfang von 90 Leistungspunkten sowie die Masterarbeit inklusive ihrer Verteidigung mit 30 Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. Dabei wird die Masterarbeit mit 20%, das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 80% gewertet.

§ 24

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium der Chemie – Energie – Umwelt ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 12 aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein *Diploma Supplement* in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem *Diploma Supplement Model* von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt. Zusätzlich zur deutschen Abschlussnote erhalten die Absolventen hier eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 16 Abs. 7). Die Auflistung der absolvierten Module und deren Bewertung (Transcript of Records) wird in englischer Sprache ausgegeben.

(3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung (*Transcript of Records*) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 16 enthält.

§ 25

Hochschulgrad und Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science im Studiengang Chemie – Energie – Umwelt beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Kandidaten nach Antrag an den Prüfungsschuss Einsicht in die Prüfungsprotokolle sowie die Gutachten der Prüfer zu schriftlichen Prüfungsarbeiten, insbesondere der Masterarbeit, gewährt.

§ 28
Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme des Studiendekans bzw. der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Absatz 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung und erlässt sodann den Widerspruchsbescheid.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 29
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Jena, den 6. Mai 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena